

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 43/11 B

L 1 R 403/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 R 205/07 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.6.2011, das ihrem Prozessbevollmächtigten am 21.7.2011 zugestellt worden ist, durch ihren Prozessbevollmächtigten am 11.8.2011 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist aber nicht begründet worden. Hierauf ist der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 10.10.2011 hingewiesen worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der am 21.9.2011 ablaufenden Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

